

Verordnung für die Berufsbildung

Änderung vom 18. Juni 2019

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 681.11 (Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 3 (neu)

1^{bis} Ausbildung in Brückenangeboten

§ 3a (neu)

Angebot

¹ Das Angebot des Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft umfasst:

- a. das schulische Profil,
- b. das kombinierte Profil mit einem Praxisanteil,
- c. das integrative Profil für späteingewanderte fremdsprachige Jugendliche.

² Als Arbeitsbereiche umfassen alle Angebotsprofile:

- a. die Realisierung des Berufsanschlusses,
- b. die schulische Grundbildung,
- c. die berufsfeldbezogene Bildung,
- d. das Praxislernen.

³ Die Arbeitsbereiche werden nach dem individuellen Bedarf der Jugendlichen organisiert.

§ 25 Abs. 2

² Bei der Bildung der Klassen und Kurse sind folgende Klassen- und Kursgrößen massgebend¹⁾:

- d. **(geändert)** Brückenangebote:
 1. **(geändert)** schulisches Profil: 18;

1) Zahl = Richtzahl

2. **(geändert)** kombiniertes Profil: 14;
3. **(geändert)** integratives Profil: 14.

§ 67

Aufgehoben.

§ 68

Aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass SGS 640.21 (Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Es können folgende Bildungsabschlüsse erworben werden:

- b. *Aufgehoben.*

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Übertritt in den schulischen Teil der beruflichen Grundbildung setzt das Durchlaufen der Sekundarstufe I und das Vorliegen eines vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung genehmigten Lehrvertrages voraus.

§ 48a (neu)

Ein- und Übertritt in ein Brückenangebot

¹ Jugendliche können in das schulische oder das kombinierte Brückenangebotsprofil aufgenommen werden, wenn:

- a. sie die Sekundarschule im Leistungszug A oder E durchlaufen haben und bei Eintritt ins Brückenangebot noch nicht 20 Jahre alt sind;
- b. sie die Sekundarschule im letzten Schuljahr regelmässig besucht haben;
- c. sie belegen können, dass sie sich in mehreren ihrem schulischen Potenzial entsprechenden Berufen erfolglos um eine Lehrstelle bemüht haben.

² Jugendliche können in das integrative Brückenangebotsprofil aufgenommen werden, wenn sie auf der Sekundarstufe I beschult worden sind und dort nicht mehr beschult werden können, aber nachweislich noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Weiter können sie aufgenommen werden, wenn:

- a. sie spät eingereist und bei Beginn des Brückenangebots noch nicht 25 Jahre alt sind;
- b. sie über einen Sprachstand in Deutsch von mindestens A2 gemäss GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) verfügen;
- c. sie über schulische Grundlagen, insbesondere in Mathematik, die den Einstieg in ein Brückenangebot oder in eine berufliche Grundbildung ermöglichen, verfügen;
- d. sie Lern- und Leistungsbereitschaft sowie Arbeitsmotivation mitbringen und
- e. sie nicht mehr in die Volksschule eintreten können.

³ In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Zur Klärung des Sachverhalts können der Schulpsychologische Dienst oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie beigezogen werden.

§ 48b (neu)

Zugangsverfahren

¹ Die Anmeldung für den Besuch eines Brückenangebots im schulischen oder kombinierten Profil erfolgt schriftlich in Form einer Bewerbung an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Koordinationsstelle Brückenangebote, bis zum Anmeldedatum für das darauffolgende Schuljahr.

² Die Anmeldung für den Besuch eines Brückenangebots im integrativen Profil ist jederzeit und schriftlich in Form einer Bewerbung an die Koordinationsstelle Brückenangebote möglich.

³ Die Koordinationsstelle Brückenangebote bewilligt nach Rücksprache mit der Schulleitung der Brückenangebote die Aufnahme ins Brückenangebot.

⁴ Sie kann für die Entscheidungsfindung kantonale Beratungsstellen wie den Schulpsychologischen Dienst oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie beziehen.

⁵ Sie kann die Aufnahme in ein Brückenangebot an Bedingungen knüpfen.

⁶ Die Zuteilung in die einzelnen Profile ist Sache der Schulleitung des Zentrums für Brückenangebote.

⁷ Bei den Brückenangeboten, die von Berufsfachschulen und Betrieben gemeinsam geführt werden, wird ein Vorlehrvertrag abgeschlossen. Die Bestimmungen für die 2- bis 4-jährigen beruflichen Grundbildungen gelten sinngemäss.

§ 49

Aufgehoben.

§ 50

Aufgehoben.

§ 51 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

³ *Aufgehoben.*

⁴ Werden die Bedingungen gemäss den Absätzen 1 und 2 in beiden Zeugnissen der 3. Klasse der Sekundarschule erreicht, erfolgt die Aufnahme an die Maturitätsabteilung des Gymnasiums und die Fachmittelschule definitiv; werden sie nur in einem der Zeugnisse erreicht, erfolgt die Aufnahme provisorisch.

§ 52

Aufgehoben.

§ 53

Übertritte aus dem Leistungszug P in die weiterführenden Schulen (Überschrift geändert)

§ 55

Aufgehoben.

§ 55a (neu)

Übertritt aus den Brückenangeboten

¹ Der Übertritt in den schulischen Teil der beruflichen Grundbildung setzt das Durchlaufen der Sekundarstufe I und das Vorliegen eines vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung genehmigten Lehrvertrags voraus.

² Der Übertritt in die weiterführenden Schulen richtet sich nach den Übertrittsvoraussetzungen für den Übertritt aus der Sekundarstufe I, namentlich für Absolventinnen und Absolventen des Leistungszugs E nach § 51. Sind diese nicht erfüllt, kann auf Empfehlung des Klassenkonvents und für die Aufnahme in die Fachmittel- und Wirtschaftsmittelschule nach Absolvieren einer von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angebotenen, berufs- und schulwahlbezogenen Neigungs- und Eignungsabklärung eine Aufnahme im Einzelfall nach Ermessen durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule erfolgen.

³ Lehnt die Schulleitung die Aufnahme in die weiterführende Schule gemäss Absatz 2 ab, kann sich die Schülerin oder der Schüler zur Übertrittsprüfung anmelden.

⁴ Der Übertritt in ein reguläres Bildungsangebot der Sekundarstufe II aus dem integrativen Profil erfolgt im Einzelfall nach Ermessen.

⁵ Die Lernenden der Brückenangebote erhalten am Ende des Brückenjahrs einen Leistungsnachweis über ihre fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und allfällige weitere Kompetenznachweise.

§ 56

Aufgehoben.

§ 57

Inhalte der Beurteilung an der Fachmittelschule und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums (Überschrift geändert)

§ 58

Formen der Beurteilung an der Fachmittelschule und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums (Überschrift geändert)

§ 59 Abs. 1 (geändert)

¹ An der Fachmittelschule und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums gilt die Jahrespromotion.

§ 60 Abs. 2 (geändert)

Beförderung an der Fachmittelschule und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums (Überschrift geändert)

² Erfolgt die Aufnahme an die Fachmittelschule oder die Maturitätsabteilung des Gymnasiums provisorisch, ist eine Repetition am Ende des 1. Schuljahres nicht möglich. Bei Nichtbeförderung erfolgt der Austritt aus der Schule.

§ 63 Abs. 2 (geändert)

² An der Fachmittelschule und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums kann bei Nichtbeförderung das Schuljahr wiederholt werden, wenn im Zeugnis die Summe der Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4) um höchstens 2 Punkte grösser ist als die Summe aller Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten über 4 von der Note 4). Wird diese Bedingung nicht erfüllt, erfolgt der Austritt aus der Schule.

§ 67 Abs. 3

³ Die Dienststelle Gymnasien und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung regeln je für ihren Bereich:

h. *Aufgehoben.*

§ 70 Abs. 1^{quater} (neu)

^{1quater} Für Schülerinnen und Schüler, die bis und mit Schuljahr 2020/21 die BVS 2 besuchen, gilt § 67 Absatz 3 Buchstabe h in der Fassung vom 1. August 2018.

Anhänge

4 Promotionsrelevante Fächer: BVS2 (**aufgehoben**)

2.

Der Erlass SGS 643.23 (Verordnung über die Berufsmaturität des Kantons Basel-Landschaft (Vo BM) vom 10. März 2015) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Die Aufnahme in die Wirtschaftsmittelschule nach Abschluss eines Brückenangebots richtet sich nach § 55a der Laufbahnverordnung¹⁾.

III.

Der Erlass SGS 640.61 (Verordnung über die Aufnahme in die Brückenangebote vom 31. Oktober 2000) wird aufgehoben.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Liestal, 18. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Gschwind

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) SGS 640.21, GS 38.0147